

## **Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat**

### **betreffend Bildung stärken [5]: verbindliche Voraussetzungen für die Verleihung von Professorentiteln**

2018/161

vom 09. Juli 2019

#### **1. Ausgangslage**

Am 25. Januar 2018 reichte Marie-Therese Müller das Postulat 2018/161 «Bildung stärken [5]: verbindliche Voraussetzungen für die Verleihung von Professorentiteln» ein, welches der Landrat am 17. Mai 2018 überwies.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht dar, er sehe sowohl auf kantonaler als auch vierkantonaler Ebene keinen Handlungsbedarf zur Überarbeitung der Kriterien für die Verleihung von Professorentiteln. Die Reglemente der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und der Universität Basel definierten klare, auf den jeweiligen Hochschultyp zugeschnittene Qualifikationen für die Verleihung des Titels Professorin oder Professor.

Des Weiteren bestünden auch nationale Vorgaben, an die sich die Hochschulen halten. So gibt es den nationalen Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich, in dem beide Arten von Professorinnen und Professoren – Universität und Fachhochschule – und die für die Titel notwendigen Qualifikationen festgelegt sind. Die Fachhochschulen hätten sich überdies im Jahr 2014 untereinander auf Empfehlungen geeinigt, wie die Vergabe von Titeln geregelt werden soll.

Eine Titelbezeichnung «Professor FH» oder «Professor FHNW» könne zudem nicht allein durch den Kanton Basel-Landschaft beziehungsweise durch die Trägerkantone der FHNW, sondern müsste gesamtschweizerisch durch den Schweizerischen Hochschulrat eingeführt werden. Die Einführung eines Titelnachschubes, der nur für die FHNW gelten würde, berge ferner das Risiko einer Benachteiligung der FHNW gegenüber den anderen schweizerischen Fachhochschulen. Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 20. Juni 2019 in Anwesenheit von Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, Doris Fellenstein Wirth, Leiterin Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen, und Jacqueline Weber, stellvertretende Leiterin Hauptabteilung Hochschulen, beraten.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

##### **2.3. Detailberatung**

Ein Kommissionsmitglied kam auf den Hintergrund des Postulats zu sprechen. So hätten viele aus persönlichen Erfahrungen den Eindruck gewonnen, dass die FHNW die Professorentitel zu Beginn teilweise verschenkt habe. Eine Professur an einer Fachhochschule sei zudem auch nach wie vor etwas anderes als eine Professur an einer Universität. Die Verwaltung pflichtete dem bei. Mit der

Etablierung des Fachhochschulwesens habe eine gewisse «Titel-Inflation» stattgefunden. Die Ausschreibungen bei Professuren an Fachhochschulen hätten sich aber in der Zwischenzeit verschärft; ein Doktorat werde nun meist vorausgesetzt. Zudem würden Inhaberinnen und Inhaber eines Titels im Schriftverkehr in der Regel angeben, an welcher Hochschule sie tätig sind.

Einige Kommissionsmitglieder zeigten sich über den Umstand erstaunt, dass Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an einer Fachhochschule den Titel Professorin oder Professor erhalten haben, diesen nach ihrem Ausscheiden weiter tragen können, wenn sie länger als sechs Jahre diese Position innehatten. Dies im Unterschied zur Universität, wo der Titel bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses – ausser im Falle einer Pensionierung, bei welcher der Titel zu «emeritierte/r Professor/in» wechselt – abgelegt werden muss. Begründet werde dies damit, so die Verwaltung, dass die Tätigkeit an einer Fachhochschule meist ein zweites Standbein sei. Die Regelung sei entsprechend eine Wertschätzung gegenüber den Professorinnen und Professoren mit Praxistätigkeit.

Ebenfalls für Erstaunen sorgte die Tatsache, dass im nationalen Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich eine Habilitation nicht als zwingende Voraussetzung für die Verleihung des Titels Professorin oder Professor an Universitäten gilt. Dort ist lediglich festgehalten, dass die Qualifikation nach dem Doktorat weiter ergänzt worden sein muss. Die Verwaltung erklärte, Habilitationen seien vorwiegend im deutschen Sprachraum üblich. Zentral sei aber, dass nach dem Doktorat zusätzliche Forschung betrieben werde; dies könne in Form einer Habilitation erfolgen, müsse aber nicht.

Ein Kommissionsmitglied sprach die pädagogische Ausbildung der Professorinnen und Professoren an. Welche Voraussetzungen müssen diesbezüglich mitgebracht werden? Die Dozierenden müssten nachweisen, dass sie eine zusätzliche Ausbildung in Hochschuldidaktik gemacht haben oder machen werden, führte die Verwaltung aus. Insbesondere an den Fachhochschulen sei dies mittlerweile Standard. Hier handle es sich um CAS-Programme, die häufig von den Pädagogischen Hochschulen gestaltet und angeboten werden. An der Universität Basel erhalten Professorinnen und Professoren bei Neuberufungen neu ein Weiterbildungspaket. Dieses umfasst nicht nur Didaktik-Elemente, sondern auch Kurse in Führung und Betriebswirtschaft.

Ob und inwiefern gegen Personen, die missbräuchlich den Titel Professorin oder Professor verwenden, vorgegangen werden könne, lautete eine weitere Frage seitens der Kommission. Die Verwaltung erklärte, es sei sehr schwierig, solche Missbräuche überhaupt aufzudecken. § 10 des Gesetzes über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStR, SGS 241) stelle aber das unberechtigte Führen eines akademischen Grades unter Strafe. Wer sich ohne Berechtigung als Inhaberinnen oder Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade als denen der schweizerischen staatlichen Hochschulen nicht gleichwertig zu bezeichnen sind, wird mit einer Busse bestraft.

Das grössere Problem würden derzeit jedoch private Institutionen bereiten, die sich im Kanton Basel-Landschaft als «Hochschulen» niederlassen, ohne über die nötige Akkreditierung zu verfügen. Diese verkauften teure Programme mit bescheidenem Inhalt unter dem «Swiss-Label». Um dem entgegenzuwirken, befinde sich eine entsprechende Anpassung des Bildungsgesetzes derzeit in Arbeit.

### **3. Beschluss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schreibt das Postulat 2018/161 einstimmig mit 11:0 Stimmen ab.

09.07.2019 / pw

#### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Christoph Hänggi, Präsident (bis 30. Juni 2019)